

Prüfbericht über die Erfüllung der formalen Kriterien von Master-Studiengängen

Datum:	03.09.2025 (13.05.2025)
Fakultät:	Design
Studiengang:	Design for Digital Futures (M-DDF)

Inhalt

A	Formalia	3
B	Abkürzungen	4
C	Checkliste zur Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge	5
D	Nicht erfüllte formale Kriterien	10

Quelle: BayStudAkkV zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 (Teil 2 und 3)

A Formalia

Datum	03.09.2025 (13.05.2025)
Fakultät	Design (D)
Studiengang	Master Design for Digital Futures (M-DDF)
Erstakkreditierung (Datum / Agentur)	-
Letzte Reakkreditierung (Datum / Agentur)	-
Auflagen/Empfehlungen bei letzter Akkreditierung (Anzahl)	Auflagen: - Empfehlungen: -
Akkreditiert bis	-
Geprüft von	Katrin Schröder (QM)
Ansprechperson(en) in der Fakultät	Prof. Sybille Schenker
Verfahren	D_M-DDF_EA_2025

B Abkürzungen

B-StG	Bachelorstudiengang
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
LP	Leistungspunkt(e)
MHB	Modulhandbuch
M-StG	Masterstudiengang
Ohm	Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
SP	Studienplan
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StG / StGs	Studiengang / Studiengänge
WM-StG	Weiterbildungs-Masterstudiengang

Fakultäten

AMP	Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften
AC	Angewandte Chemie
AR	Architektur
BI	Bauingenieurwesen
BW	Betriebswirtschaft
D	Gestaltung / Design
efi	Elektrotechnik, Feinwerktechnik, Informationstechnik
IN	Informatik
MB/VS	Maschinenbau / Versorgungstechnik
SoH	Nürnberg School of Health
SW	Sozialwissenschaften
VT	Verfahrenstechnik
WT	Werkstofftechnik

C Checkliste zur Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge

1. Studienabschluss (§3, §4)	
1.1 Master	ja ☒ nein ☐
1.2 konsekutiv	ja ☐ nein ☒
1.3 weiterbildend	ja ☐ nein ☒
1.4 anwendungsorientiert	ja ☒ nein ☐
1.5 forschungsorientiert	ja ☐ nein ☒
Nachweise: SPO M-DDF vom 09.04.2024 MHB M-DDF (inkl. SP), Version 0 vom 29.10.2024	
Bemerkung: Forschungsbasiertes Lernen (RBL) ist ein pädagogischer Ansatz, der den Prozess der Forschung in das Lernerlebnis integriert. Dabei beteiligen sich die Studierenden aktiv an der Entdeckung, Untersuchung und Schaffung von Wissen durch Forschungsaktivitäten. Microsoft PowerPoint - Forschungsorientierte Lehre Leitfaden kleine Schrift.pptx	

2. Regelstudienzeit in Semester (§3)			
2.1 Regelstudienzeit Master in Semestern	2 ☐	3 ☐	4 ☒
2.2 Vollzeit	ja ☒ nein ☐		
2.3 Abschlussarbeit	ja ☒ nein ☐		
Nachweise: SPO M-DDF			
Bemerkung:			

3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§ 5)	
3.1 Berufsqualifizierender Hochschulabschluss als Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge	ja ☒ nein ☐
3.2 Qualifizierte berufspraktische Erfahrung bei weiterbildenden Masterstudiengängen	ja ☐ nein ☐

Nachweise:
SPO M-DDF

Bemerkung:
3.2: Nicht zutreffend

4. Abschlussbezeichnungen (§ 6)

4.1 Master ja ☒ nein ☐

4.2 weiterbildend ja ☐ nein ☒

4.3 interdisziplinär ja ☐ nein ☒

4.4 Multi-Degree ja ☐ nein ☒

4.5 Diploma-Supplement ja ☐ nein ☐

darin Auskünfte über zugrundeliegendes
Studium ja ☒ nein ☐

4.6 Abschlussbezeichnung: Master of Arts

4.7 Abschlussbezeichnung Kürzel: M.A.

Nachweise:
SPO M-DDF, Diploma Supplement Vorlage vom 06.06.2025

Bemerkung:

5. Modularisierung (§ 7)		
5.1 Studium gegliedert in Module	ja ☒	nein ☐
5.2 Moduldauer in Semester	1 ☒ 2 ☐ >2 ☐	
5.3 Moduldauer künstlerisches Kernfach in Semester:	Nicht zutreffend	
Modulbeschreibung beinhaltet mindestens folgende Punkte:		
5.4 Inhalte, Qualifikationsziele (= Lernziele) des Moduls	ja ☒	nein ☐
5.5 Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert formuliert	ja ☒	nein ☒
5.6 Lehr- und Lernformen	ja ☒	nein ☐
5.7 Voraussetzungen für die Teilnahme	ja ☒	nein ☐
davon benannt sind:		
5.8 Kenntnisse	ja ☒	nein ☐
5.9 Fähigkeiten	ja ☒	nein ☐
5.10 Fertigkeiten	ja ☒	nein ☐
5.11 Verwendbarkeit des Moduls	ja ☒	nein ☐
davon beschrieben sind:		
5.12 Zusammenhang mit anderen Modulen desselben StGs	ja ☒	nein ☐
5.13 Eignung zum Einsatz in anderen StGs	ja ☐	nein ☐
5.14 Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten	ja ☒	nein ☐
5.15 ECTS-Leistungspunkte und Benotung	ja ☒	nein ☐
zudem beschrieben sind:		
5.16 Prüfungsart	ja ☒	nein ☐
5.17 Prüfungsumfang	ja ☒	nein ☐
5.18 Prüfungsdauer	ja ☒	nein ☐
5.19 Häufigkeit des Angebots des Moduls	ja ☒	nein ☐
5.20 Arbeitsaufwand des Moduls	ja ☒	nein ☐
5.21 Anzahl Module/Semester	<6 ☒ 6 ☐ >6 ☐	
5.22 Anzahl Prüfungen/Semester	<6 ☒ 6 ☐ >6 ☐	
Nachweise: SPO M-DDF, MHB M-DDF (inkl. SP)		
Bemerkung: 5.4: Im Modulhandbuch sind „Lehrziele“ statt „Lernziele“ genannt 5.5: Lernziele sind nur z.T. kompetenzorientiert formuliert.		

5.7 – 5.10: Voraussetzungen für Teilnahme: „Erfolgreiche Teilnahme am Modul XY bzw. Semester X bzw. Studienabschnitt X“. Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten, die in bestimmten Modulen des Studiengangs erworben wurden

5.11: Verwendbarkeit des Moduls im Studiengang: Zuordnung zu welchem Regelsemester.

5.15: Prüfungsdetails werden im SP beschrieben.

5.21/5.22: Anzahl Module / ECTS / Prüfungen pro Sem

Sem 1: 5,0 / 30 / 5

Sem 2: 5,0 / 30 / 5

Sem 3: 2,0 / 30 / 5

Sem 4: 2,0 / 30 / 1 plus MA

6. Leistungspunktesystem (§ 8)

6.1 Jedem Modul sind ECTS-LP zugeordnet ja ☒ nein ☐

6.2 Gesamtarbeitsleistung pro ECTS-LP = 25 – 30 h (formale Betrachtung) ja ☒ nein ☐

6.3 300 ECTS-LP (inkl. Bachelor) ja ☐ nein ☐

6.4 Max. 75 ECTS-LP pro Studienjahr ja ☐ nein ☐

6.5 Masterarbeit (15 – 30 ECTS-LP) ja ☐ nein ☐

Nachweise:

SPO M-DDF, MHB M-DDF (inkl. SP)

Bemerkung:

6.2: 1 ECTS = 30 h (Widersprüchliche Angaben: laut SPO sind 25 h pro ECTS-LP vorgesehen, im MHB wird mit 30 h pro ECTS-LP gerechnet)

6.3: Bachelor (mind 180 ECTS) + Master 120 ECTS = mind. 300 ECTS

6.5: Masterarbeit (25 ECTS) plus Verteidigung (5 ECTS)

7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

7.1 Maßnahmen zur Anerkennung von hochschulischen Leistungen ja ☒ nein ☐

7.2 Maßnahmen zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ja ☒ nein ☐

Nachweise:

Siehe Prozess SB_1.07.02_AB „Antrag bei der Prüfungskommission stellen (insb. auf Anerkennung hochschulisch erbrachter Leistungen bzw. Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen)“ und ASPO § 31

Bemerkung:

Anerkennung / Anrechnung erfolgt gemäß ASPO § 31 über die Prüfungskommission.

8. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9)

8.1 Umfang und Art vertraglich geregelt (unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte, Studienanteile und Unterrichtssprache) ja ☐ nein ☐

8.2 Auf der Internetseite der Ohm beschrieben ja ☐ nein ☐

8.3 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen sind die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz nachvollziehbar dargelegt. ja ☐ nein ☐

8.4 Mehrwert der Kooperation für zukünftige Studierende und die Hochschule nachvollziehbar dargelegt ja ☐ nein ☐

Nachweise:

Bemerkung:
Nicht zutreffend

9. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10)

9.1 Integriertes Curriculum ja ☐ nein ☐

9.2 Studienanteil an ausländischer(en) Hochschule(n) $\geq 25\%$ ja ☐ nein ☐

9.3 Zusammenarbeit vertraglich geregelt ja ☐ nein ☐

9.4 Abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen ja ☐ nein ☐

9.5 Gemeinsame Qualitätssicherung ja ☐ nein ☐

9.6 Mind. 60 ECTS-LP ja ☐ nein ☐

9.7 Wesentliche Studieninformationen sind veröffentlicht und für Studierende jederzeit zugänglich. ja ☐ nein ☐

Nachweise:

Bemerkung:
Nicht zutreffend

D Nicht erfüllte formale Kriterien

Folgende/s formale/s Kriterium bzw. Kriterien wurde/n möglicherweise nicht erfüllt:

Nr.	§	Modularisierung
	5	Im Modulhandbuch sind „Lehrziele“ statt „Lernziele“ genannt Lernziele sind nur z.T. kompetenzorientiert formuliert. Vorschlag der Gutachtenden (Gutachten Empfehlung 1) Die Gutachtenden empfehlen dringend, dass alle Studiengangsdokumente nochmals grundlegend überprüft werden. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Lernzielen im Modulhandbuch, die Regelung der Prüfungsformen sowie die Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt. Die Lernziele sollten dabei nach einer allgemein anerkannten Nomenklatur und gem. BayStudAkkV kompetenzorientiert formuliert werden, um eine Überprüfbarkeit der angestrebten Lernziele sicherzustellen. Hierzu könnte die Fakultät die Curriculumwerkstatt der Lehr- und Kompetenzentwicklung (LeKo) hinzuziehen.
Nr.	§	Leistungspunktesystem
	6	Widersprüchliche Angaben: laut SPO sind 25 h pro ECTS-LP vorgesehen, im MHB wird mit 30 h pro ECTS-LP gerechnet. Vorschlag der Gutachtenden: Siehe oben.